

Rahmenvereinbarung

Zwischen

der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Eckhard Naumann, ebenda

- Stadt -

und

dem Gewerbeverein Wittenberg e. V., Collegienstraße 53a, 06886 Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Franz Neise und dem Schatzmeister David Lewandowsky, ebenda

- Verein -

wird folgende Vereinbarung für den getroffen:

Präambel

Der Weihnachtsmarkt hat in der Lutherstadt Wittenberg einen unverzichtbaren Stellenwert. Er dient der generationsübergreifenden Brauchtumpflege, stellt aber insbesondere auch einen wichtigen Tourismus- und Wirtschaftsfaktor für das hiesige Gewerbe dar. An dieser Stelle kommt einer sorgfältigen Balance zwischen Besinnlichkeit und Glühwein, zwischen christlicher Botschaft und Umsatz eine besonders große Bedeutung zu. Der Verein sieht hierin eine Chance, den Weihnachtsmarkt als Treffpunkt zu gestalten, an dem sich Familien und insbesondere solche mit Kindern willkommen fühlen und wo die Gäste ihren Besuch der Weihnachtshütten als Gelegenheit nutzen, in der Adventszeit schöne Stunden zu verleben. Angesichts ebendieser Bedeutung bekennt sich der Verein, die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung „Wittenberger Weihnachtsmarkt und Adventshöfe“ eigenständig und verantwortungsvoll, in Abstimmung mit der Stadt und unter Beteiligung des Weihnachtsmarktkuratoriums umzusetzen. Der Verein strebt dabei eine nachhaltige Entwicklung der Veranstaltung mit dem Ziel an, dass sich die Bürgerinnen und Bürger der Lutherstadt Wittenberg mit dieser Veranstaltung identifizieren können.

§ 1 Veranstaltung, Konzept

(1) Der Verein veranstaltet in der Lutherstadt Wittenberg den „Wittenberger Weihnachtsmarkt und Adventshöfe“. Das bedeutet, der Verein veranstaltet den Weihnachtsmarkt auf dem historischen Marktplatz und versucht Veranstaltungen Dritter in den Höfen mit deren Einvernehmen in das Konzept einzubinden.

(2) Grundlage der Veranstaltung ist das Konzept des Vereins, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(3) Das Konzept ist durch den Verein jährlich fortzuschreiben. Zur Erreichung eines harmonischen Gesamtbildes in der Altstadt sind im Konzept neben dem historischen Marktplatz, die Höfe und die weihnachtlichen Straßendekorationen zu berücksichtigen.

§ 2 Veranstaltungsort, Sondernutzung

(1) Hauptveranstaltungsort für die Veranstaltung „Wittenberger Weihnachtsmarkt und Adventshöfe“ ist der Marktplatz am Alten Rathaus der Lutherstadt Wittenberg. Nebenveranstaltungsorte sind die einzelnen Höfe in der Altstadt.

(2) Ist der Hauptveranstaltungsort aufgrund von Baumaßnahmen nicht nutzbar, besteht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass die Stadt dem Verein einen adäquaten Ersatzstandort benennt.

(3) Nach Maßgabe bestehender Vorschriften wird die Stadt dem Verein auf dessen Antrag die für den Hauptveranstaltungsort erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilen.

§ 3 Unterstützung durch die Stadt

(1) Die Stadt wird für die genehmigte Sondernutzung gem. § 2 Abs. 3 keine Sondernutzungsgebühr erheben.

(2) Nach Maßgabe bestehender Vorschriften können dem Verein auf Antrag Zuwendungen für die Jahre 2015 ff. in Höhe von bis zu 7.000,00 Euro pro Jahr für die der generationsübergreifenden Brauchtumpflege dienenden kulturellen Umrahmung bereitgestellt werden.

(3) Die Stadt sichert dem Verein Unterstützung zu:

- bei der einvernehmlichen Fortschreibung des Konzepts gem. § 1 Abs. 3,
- im Verfahren zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gem. § 2 Abs. 3,
- bei der Kommunikation mit den politischen und lokalen Akteuren sowie der Bevölkerung,
- im Verfahren zur Antragstellung gem. § 3 Abs. 2,
- Prüfung von Möglichkeiten für Zuwendungen.

§ 4 Pflichten des Vereins

(1) Der Verein verpflichtet sich, engagierte Bürgerinnen und Bürger, welchen an der Fortentwicklung und Gestaltung des Weihnachtsmarktes gelegen ist, in die Planungs- und Umsetzungsphase einzubeziehen und hierfür ein Weihnachtsmarktkuratorium einzurichten und dieses regelmäßig zu bis zu 5 Beratungen pro Jahr einzuladen.

(2) Der Verein stellt sicher, dass ein Besuchen der Veranstaltung „Wittenberger Weihnachtsmarkt und Adventshöfe“ kostenfrei erfolgen kann.

(3) Zur finanziellen Absicherung der Veranstaltung „Wittenberger Weihnachtsmarkt und Adventshöfe“ führt der Verein einen Veranstaltungsfonds. Der Verein verpflichtet sich, dem Veranstaltungsfonds jährlich einen Betrag zuzuführen, der dem Wert der gem. § 3 Abs. 1 eingesparten Sondernutzungsgebühr entspricht und diesen hinsichtlich der Verwendung für die kulturelle Umrahmung nachzuweisen.

(4) Der Verein verpflichtet sich, auf seine Kosten in der Altstadt weihnachtliche Straßendekorationen (Lichterketten, Weihnachtsschmuck etc.) anzubringen. Die Elektroenergiekosten werden als Sachkostenförderung von der Stadt übernommen.

(5) Der Verein verpflichtet sich, für den „Weihnachtsmarkt der Vereine“ am 1. Adventswochenende kostenfrei 16 Weihnachtshütten (davon 1 Doppelhütte) als Marktstände zur Verfügung zu stellen und am jeweiligen Veranstaltungsort aufzubauen. Konkrete Absprachen hierzu sind mit dem hierfür verantwortlichen Veranstalter zu treffen.

(6) Für den Fall, dass der Gewerbeverein seine Tätigkeit insgesamt einstellt oder die Umsetzung des „Wittenberger Weihnachtsmarktes“ aufgibt, ist er verpflichtet, der Stadt seine gesamte in seinem Besitz zur Durchführung des „Wittenberger Weihnachtsmarktes“ befindliche Ausstattung zur leihweisen Nutzung oder zum Kauf anzubieten, soweit in etwaigen Fördermittelbescheiden der Stadt keine andere Regelung getroffen ist.

§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und endet mit Ablauf des Jahres 2019.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Verwendungsnachweis

(1) Der Verwendungsnachweis erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der jeweils geltenden Förderrichtlinien der Stadt.

(2) Darüber hinaus ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt berechtigt, die Verwendung der von der Stadt ausgereichten Zuwendungen zu prüfen.

§ 7 Freundschaftsklausel

(1) Die Parteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles unternehmen, um dieser Vereinbarung in freundschaftlich verbundener Weise zum Erfolg zu verhelfen.

(2) Über Absatz 1 hinaus wird zur Sicherstellung einer erfolgreichen Durchführung der Veranstaltungen, bei Bedarf eine gemeinsame Kontaktgruppe eingerichtet, der jeweils zwei Vertreter der Stadt und des Vereins angehören. Die Kontaktgruppe dient dem Austausch von Informationen und der möglichst problemlösungsorientierten Abstimmung bei gemeinsamen Angelegenheiten. Die Leitung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Lutherstadt Wittenberg, den

Eckhard Naumann

Franz Neise

David Lewandowsky